

AMTSBLATT



Stadt Rehau

Raum für Visionen

26.07.2024

Nummer 6

Inhalt:

S. 1:	Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses und Durchführung der Vorgezogenen Bürgerbeteiligung für die 46. Änderung des Flächennutzungsplans für das „Sondergebiet Waldbau- und Forstdienstleistungsbetriebe zwischen der B15 und der HO5“
S. 3	Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses und über die Durchführung der Vorgezogenen Bürgerbeteiligung für die Aufstellung des Bebauungsplans der Stadt Rehau für die 1. Änderung des Bebauungsplans „Sondergebiet Bioenergieanlagen in Kühschwitz“
S. 4	Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2023 der Stadtwerke Rehau

Bekanntmachung

des Änderungsbeschlusses und Durchführung der Vorgezogenen Bürgerbeteiligung für die 46. Änderung des Flächennutzungsplans für das „Sondergebiet Waldbau- und Forstdienstleistungsbetriebe zwischen der B15 und der HO5“

I. Änderungsbeschluss

Der Stadtrat der Stadt Rehau hat in der Sitzung am 24.07.2024 die 46. Änderung des Flächennutzungsplans für den oben genannten Bereich beschlossen.

Dabei sollen künftig Flächen, die im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Rehau als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt sind als Sonderbaufläche Waldbau- und Forstdienstleistungsbetriebe dargestellt werden.

Der Umweltbericht stellt den Bestand und die zu erwartenden Auswirkung auf Natur, Mensch und Umwelt sowie die Wechselwirkungen dar.

Die Planung dient der Leitung und Lenkung der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung.

II. Vorgezogene Bürgerbeteiligung

Der Vorentwurf des Änderungsplans mit Begründung, beides vom 17.07.2024, liegt in der Zeit vom 29.07.2024 bis 02.09.2024 im Rathaus Rehau, Martin-Luther-Straße 1, 95111 Rehau, Zimmer-Nr. 202, 2. Stock, in der Zeit von

Montag	08.00 - 12.00 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr
Dienstag	08.00 - 12.00 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr
Mittwoch	08.00 - 13.00 Uhr

Donnerstag
Freitag

08.00 - 12.00 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr
08.00 - 12.00 Uhr

zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Der Vorentwurfsplan der Bauleitplanung mit Begründung und Umweltbericht kann auch auf der Internet-Homepage der Stadt Rehau eingesehen werden.

https://www.stadt-rehau.de/sv_rehau/Rathaus/Bekanntmachungen/Bauleitplanung/

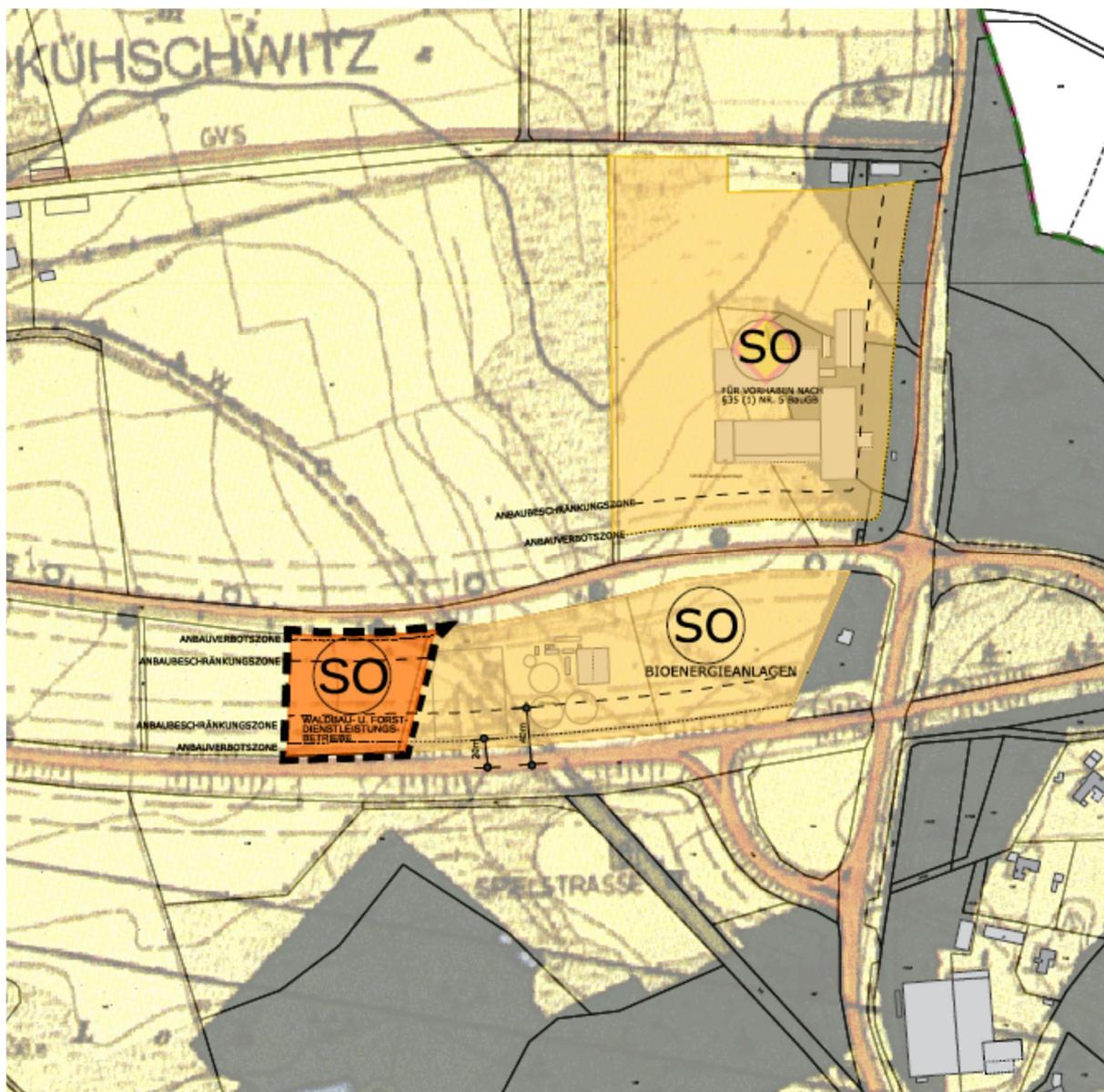
Stellungnahmen können auch per E-Mail an bauamt@stadt-rehau.de unter dem Betreff „46. Änderung des Flächennutzungsplan der Stadt Rehau“ gesendet werden.

Nach § 3 (1) Baugesetzbuch (BauGB) besteht allgemein die Gelegenheit zur Unterrichtung, Äußerung und Erörterung. Nach Erstellung des Planentwurfes wird dieser nochmals öffentlich ausgelegt. Hierauf wird wiederum durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass jedermann während der Auslegungsfrist Anregungen zur ausgelegten Bauleitplanung vorbringen kann.

Rehau, 25.07.2024
gez.

Abraham,
1. Bürgermeister



Bekanntmachung

des Aufstellungsbeschlusses und über die Durchführung der Vorgezogenen Bürgerbeteiligung für die Aufstellung des Bebauungsplans der Stadt Rehau für die

1. Änderung des Bebauungsplans „Sondergebiet Bioenergieanlagen in Kühschwitz“

I. Aufstellungsbeschluss

Der Stadtrat der Stadt Rehau hat in der öffentlichen Sitzung vom 24.07.2024 gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die Aufstellung eines Bebauungsplans für die 1. Änderung des Bebauungsplans „Sondergebiet Bioenergieanlagen in Kühschwitz“ beschlossen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist in der beiliegenden Lageplan-skizze dargestellt. Der Bebauungsplan wird im Regelverfahren nach Baugesetzbuch (BauGB) aufgestellt.

Allgemein, Ziele und Zwecke der Planung:

Die Stadt Rehau deckt mit der Bauleitplanung den Bedarf an Sonderbauflächen für Waldbau- und Forstdienstleistungsbetriebe. Die gewählten Flächen haben sich im Rahmen der Voruntersuchungen als geeignet erwiesen und beeinträchtigen das Stadtbild nicht erheblich.

II. Vorgezogene Bürgerbeteiligung

Der Vorentwurf des Bebauungsplans mit Begründung und Umweltbericht, jeweils vom 15.07.2024, liegt in der Zeit vom 29.07.2024 bis 02.09.2024 im Rathaus Rehau, Martin-Luther-Straße 1, 95111 Rehau, Zimmer-Nr. 202, 2. Stock, in der Zeit von

Montag	08.00 - 12.00 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr
Dienstag	08.00 - 12.00 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr
Mittwoch	08.00 - 13.00 Uhr
Donnerstag	08.00 - 12.00 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr
Freitag	08.00 - 12.00 Uhr

zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Der Vorentwurfsplan der Bauleitplanung mit Begründung und Umweltbericht kann auch auf der Internet-Homepage der Stadt Rehau eingesehen werden.

https://www.stadt-rehau.de/sv_rehau/Rathaus/Bekanntmachungen/Bauleitplanung/

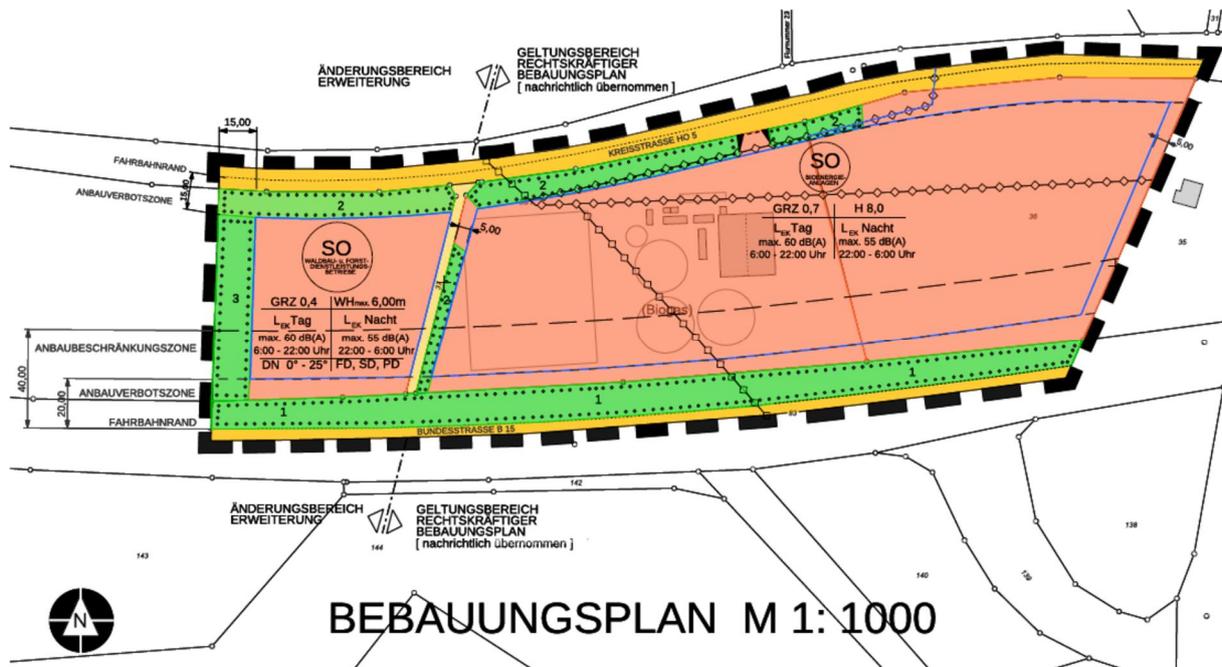
Stellungnahmen können auch per E-Mail an bauamt@stadt-rehau.de unter dem Betreff „1. Änderung des Bebauungsplans Bioenergieanlage Kühschwitz“ gesendet werden.

Nach § 3 (1) Baugesetzbuch (BauGB) besteht allgemein die Gelegenheit zur Unterrichtung, Äußerung und Erörterung. Nach Erstellung des Planentwurfes wird dieser nochmals öffentlich ausgelegt. Hierauf wird wiederum durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass jedermann während der Auslegungsfrist Anregungen zur ausgelegten Bauleitplanung vorbringen kann.

Rehau, 25.07.2024
gez.

Abraham, 1. Bürgermeister



Bekanntmachung

des Jahresabschlusses 2023 der Stadtwerke Rehau

„Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 (Anlagen 1 bis 4) und dem Lagebericht für das Geschäftsjahr 2023 (Anlage 5) der Stadtwerke Rehau, Rehau, unter dem Datum vom 23. Juni 2024 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt, der hier wiedergegeben wird:

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Stadtwerke Rehau, Rehau

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Stadtwerke Rehau, Rehau, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2023 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Stadtwerke Rehau, Rehau, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2023 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen

unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist. Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen. Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können. Die Werkleitung ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen. Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.

- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
 - ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
 - beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
 - beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
 - führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.
- Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

KRP GmbH & Co KG

Marktrechwitz, den 23. Juni 2024

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

gez. Ruckdeschel M.A.
Wirtschaftsprüfer“

Der Stadtrat Rehau hat in seiner Sitzung vom 24.07.2024 den Jahresabschluss 2023 der Stadtwerke Rehau wie folgt festgestellt:

„Die Bilanz der Stadtwerke Rehau schließt zum 31.12.2023 mit einer Summe von 7.203.593,71 EUR in Aktiva und Passiva ab. Der ausgewiesene Jahresverlust in Höhe von 324.015,18 EUR wird in den bestehenden Verlustvortrag eingestellt.“

Der Jahresabschluss liegt bei der Stadtverwaltung (Kämmerei), Martin-Luther-Str. 1, 95111 Rehau und den Stadtwerken Rehau, Bahnhofstraße 16, 95111 Rehau in der Zeit vom 29.07.2024 bis 12.08.2024 innerhalb der üblichen Geschäftszeiten zur Einsichtnahme öffentlich auf.

Rehau, 25.07.2024

gez.

Abraham
1. Bürgermeister